Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	myStromer AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Herr Christian Müller Telefon G: +41 31 848 23 00 E-Mail: Christian.Mueller@stromerbike.com
Adresse / Indirizzo	Freiburgstrasse 798 3173 Oberwangen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die myStromer AG entwickelt und fertigt in der Schweiz die bekannten STROMER Elektrobikes. Bei unseren Elektrobikes stammen aus der Schweiz nicht nur das Design und die Forschung und Entwicklung, sondern hier finden auch entscheidende Manufakturschritte statt.

- Für einige der von uns verwendeten und zugekauften Bestandteile (z.B. Fahrradsättel, Lenkstangen) gibt es allerdings keine schweizerischen Hersteller.

- Wir verstehen die Stossrichtung der neuen Swissness-Gesetzgebung dahingehend, dass Kosten für Materialien (wozu auch Halbfabrikate gehören), die in der Schweiz aus objektiven Gründen nicht verfügbar sind, bei der Berechnung der Herstellungskosten nicht zu berücksichtigen sind.

- Nun sieht Art. 52i der vorgeschlagenen Markenschutzverordnung aber vor, dass die Kosten für ein zugekauftes Halbfabrikat bei der Berechnung der Herstellungskosten nur dann nicht berücksichtigt werden müssen, wenn die Nicht-Verfügbarkeit dieses Materials gemäss öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche bestätigt ist.

- Im Fahrradherstellungsbereich existiert keine Branchenvereinigung, welche öffentlich festhalten könnte, welche Materialien für die Herstellung von Fahrrädern in der Schweiz nicht verfügbar sind. Wir halten diese Forderung auch nicht für richtig und verlangen deshalb die Abänderung von Art. 52i E-MSchV (siehe unten).

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
Art. 52i E-MSchV	Neuer Formulierungsvorschlag: *Kosten für Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten in der Schweiz nicht produziert werden können, und Kosten für Materialien, die aus objektiven Gründen in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbar sind, sind von der Berechnung der Herstellungskosten nach Art. 48c Abs. 1 MSchG auszuschliessen.*	Wie einleitend erwähnt, ist es in vielen Branchen, auch in unserer, nicht möglich, dass ein Verband öffentlich festhält, welche Materialien in der Schweiz verfügbar sind und welche nicht, weil ein solcher Verband schlicht fehlt. Wir halten es für unverhältnismässig, wenn bloss für den Vollzug der Swissness-Gesetzgebung ein Branchenverband gegründet werden müsste. Dies würde auch dem Charakter einer freiwilligen Kennzeichnung widerlaufen. Die Swissness-Gesetzgebung basiert auf dem Prinzip der Selbstkontrolle. Das heisst, dass jedes Unternehmen selber abklären muss, ob es die Anforderungen der Swissness-Gesetzgebung einhält. Damit sollte auch jedes Unternehmen entscheiden können, ob die von ihm verwendeten Materialien in der Schweiz ausreichend verfügbar sind oder nicht. Es wäre stossend, wenn ein Unternehmen Materialien, die in der Schweiz nicht verfügbar sind, bei der Berechnung der Herstellungskosten nur dann nicht berücksichtigen müsste, wenn ein Branchenverband die Nicht-Verfügbarkeit öffentlich macht. Art. 52i des Entwurfs der Markenschutzverordnung ist deshalb entsprechend anzupassen.